

## **Mediationsgesetz - Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

Dem WFEB liegt nun der Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes des Justizministeriums vor. Erklärtes Ziel dieses Entwurfs ist es, „die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern“, so das Justizministerium.

In Deutschland existieren verschiedene Formen der Mediation. Dazu zählen die unabhängig von einem Gerichtsverfahren durchgeführte Mediation (außergerichtliche Mediation), die während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts durchgeführte Mediation (gerichtsnahe Mediation) sowie die innerhalb eines Gerichts von einem nicht entscheidungsbefugten Richter geleitete Mediation (richterliche Mediation). Trotz der genannten Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, werden in Deutschland nach wie vor viele Streitigkeiten vor Gericht ausgetragen. Die genannten Formen der Mediation sind jedoch in großen Teilen unregelt. Ein Eckpfeiler des Entwurfs ist daher die Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für Mediationsverfahren. Damit will man Anreize für eine einvernehmliche Streitbeilegung schaffen. Dies soll dazu beitragen den „Rechtsfrieden nachhaltig zu fördern“, so das Justizministerium. Getreu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.02.2007, in dem es heißt: „(...)eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“, soll durch diesen Entwurf ein Bewusstsein für außergerichtliche Konfliktbeilegung innerhalb der Bevölkerung und der zuständigen Berufsgruppen geschaffen werden.

Die Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) der EU vom 28.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, welche bis zum 20.05.2011 umgesetzt werden muss, bildet einen wichtigen Bestandteil des Referentenentwurfs. Die Mediationsrichtlinie gilt zwar lediglich für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, dennoch dient sie der Orientierung des Entwurfs. Dieser unterscheidet jedoch nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten, sondern hat zum Ziel die Mediation insgesamt auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Andernfalls drohe „Rechtszersplitterung“, heißt es seitens des Justizministeriums.

Zu den Kernelementen des Entwurfs zählt u.a. die Verschwiegenheitspflicht für Mediatorinnen und Mediatoren. Diese ist in § 4 des Entwurfs geregelt und verpflichtet den Mediator zur Verschwiegenheit über alles, was ihm in der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt. Daraus leitet sich auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatorinnen und Mediatoren in der Zivilprozessordnung (ZPO) und allen auf sie verweisenden Verfahrensordnungen ab. Dies ist wichtig, da die an der Mediation beteiligten Parteien nur so ihre „regelbedürftigen Interessen“ und die notwendigen Informationen offen mitteilen. In diesem „vertraulichen Rahmen können die Parteien zu gemeinsamen Überzeugungen gelangen, die Grundlage einer von allen Seiten als gerecht empfundenen Lösung sind“, so der Tenor des Referentenentwurfs.

Die Sicherstellung der Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen ist ein weiterer wichtiger Teil des Entwurfs. Hier soll es den Parteien künftig ermöglicht werden, eine in der Mediation beschlossene Vereinbarung einfach und kostengünstig für vollstreckbar erklären zu lassen.

Zusätzlich werden wissenschaftlich begleitete Modellprojekte an den Gerichten ermöglicht. Diese sollen dabei helfen festzustellen, ob und in welchem Umfang es bei der Durchführung einer mit staatlicher Unterstützung geförderten außergerichtlichen Mediation Einspareffekte gibt. Dies hängt damit zusammen, dass die Ausgaben der Länder für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe stetig steigen. Ersten Untersuchungen zufolge würden die Kosten für die Förderung von Mediationsverfahren unter den Aufwendungen für Prozess- und Verfahrenskosten liegen. Hier wird auf die positiven Erfahrungen anderer EU-Staaten mit der finanziellen Förderung der außergerichtlichen Mediation verwiesen. Diese Förderung kann laut § 6 des Entwurfs einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese „nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation nicht, zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.“

Weiterhin wird im Rahmen dieses Entwurfs darauf verwiesen, dass Mediatorinnen und Mediatoren, durch spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, darin geschult werden sollen die Mediation unparteiisch und sachkundig durchzuführen. Hierzu zählen z.B. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken sowie die Fähigkeit die Rolle des Rechts in der Mediation vermitteln zu können. Laut § 5 „stellt der Media-

tor in eigener Verantwortung sicher, dass er die Mediation durch eine angemessene Aus- und Fortbildung in sachkundiger Weise durchführen kann.“

Das Justizministerium hält abschließend fest, dass der Haushalt durch diesen Entwurf nicht belastet wird und auch keine sonstigen Kosten zu erwarten sind. Aufgrund der neugeschaffenen Rechtsgrundlage werden lediglich Änderungen innerhalb der verschiedenen Gerichtsgesetze und der Gerichtsordnungen erfolgen müssen. Zu nennen sind hier die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, die Änderung der Finanzgerichtsordnung, die Änderung des Gerichtskostengesetzes, die Änderung der Kostenordnung, die Änderung des Patengesetzes sowie die Änderung des Markengesetzes.

Bei zugrundeliegendem Text handelt es sich um einen sog. Referentenentwurf. Dieser wird im Regelfall durch die Bundesministerien und dort insbesondere auf Referatsebene erarbeitet. Daher leitet sich der Begriff „Referentenentwurf“ für noch nicht von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwürfe ab. Hat die Bundesregierung sich entschlossen den Entwurf zu akzeptieren (beschlossener Gesetzesentwurf) kann dieser Entwurf (hier der eines Mediationsgesetzes des Justizministeriums) von der Bundesregierung im Bundestag als Gesetzesentwurf eingebracht werden. Der Bundestag berät dann über den eingebrachten Entwurf und stimmt darüber ab. Anschließend wird der Gesetzesentwurf aufgrund der föderalen Struktur der BRD dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt.